



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 68 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in seiner Sitzung vom 19.04.2018 die Neuerlassung des von der Plan ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 30.03.2018, Zahl „**B30 Burgweg 1 - Niedermayer**“, gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 beschlossen hat.

Mit Schreiben vom 18.06.2018, Zahl: RoBau-2-369/240/2-2018, wurde seitens der Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass weder in inhaltlicher noch in formaler Hinsicht Einwände bestehen (Verordnungsprüfung).

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 68 Abs. 2 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Der Bebauungsplan liegt gemäß § 68 Abs. 4 TROG 2016 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

(Mag. Thomas Öfner)



angeschlagen am: 22.06.2018

abgenommen am: 09.07.2018